II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 1. August 1986
zur Änderung der Entscheidung 86/190/EWG über Übergangsmaßnahmen betreffend den ergänzenden Handelsmechanismus

(86/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 86/190/EWG der Kommission [1] enthält für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Wein bis zum 30. Juni 1986 geltende Übergangsbestimmungen. Um Störungen des Handels vorzubeugen, sollte der genannte Termin verschoben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 86/190/EWG wird das Datum „30. Juni 1986" durch das Datum „23. Dezember 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1986

Für die Kommission
Lorenzo NATALI
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 31.